



B E Z I R K S R E G I E R U N G

A R N S B E R G

Genehmigungsbescheid

900-0043817-0110/IBG-0002-G17/25-Bür

vom 21. November 2025

Der
Firma
RHI Magnesita Bochum GmbH
Dr.-C.-Otto-Straße 222
44879 Bochum

wird auf Ihren Antrag vom 29. April 2025, letztmalig ergänzt am 30.10.2025, die Genehmigung gem. §16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen auf dem Betriebsgrundstück bei der RHI Magnesita Bochum GmbH in 44879 Bochum, Dr.-C.-Otto-Straße 222, Gemarkung: Dahlhausen, Flur 1, Flurstück 171 u.a., erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 5
3	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 5
3.1	Allgemeines	- 5
3.2	Bereithalten der Genehmigung	- 5
3.3	Frist für Errichtung und Betrieb	- 6
3.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage	- 6
3.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 6
3.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 6
3.7	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	- 7
3.8	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	- 7
3.9	Abluftreinhaltung	- 8
3.9.1	Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte	- 8
3.9.2	Einzelmessungen	- 9
3.9.3	Kontinuierliche Messungen	- 11
3.10	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	- 14
3.10.1	Betriebliche Regelungen	- 14
3.10.2	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	- 14
3.10.3	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	- 15
3.11	Brandschutz	- 16
3.12	Arbeitsschutz	- 16
3.13	AwSV	- 17
3.14	Naturschutz	- 18
4	Allgemeine Hinweise	- 18
5	Antragsunterlagen	- 20
6	Begründung	- 20
7	Kostenentscheidung	- 24
8	Rechtsgrundlagen	- 26
9	Rechtsbehelfsbelehrung	- 27

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

- a) Einsatz eines neuen Hauptrohstoffs (Sinterdolomit)
- b) Verfahrenstechnische Änderungen, die der Einsatz von Sinterdolomit erforderlich macht
 - Einsatz von Paraffin/Wachs (nicht wassergefährdend) als temporäres Bindemittel (Zugabe am Mischer)
 - Errichtung der dafür erforderlichen Anlieferungsbehälter (2 x 35.000 l), sowie eines Dosierbehälters (1.000 l) für das neue Bindemittel
 - Austausch von 3 kleineren Pressen durch 2 moderne Laeispressen (je 2.000 t. Presskraft)
 - Veränderte Prozessbedingungen in den Tunnelöfen RTO/KTO),
-> erhöhter Volumenstrom
 - Einsatz einer Regenerativen Thermischen Nachverbrennungsanlage (RTO → hier aufgrund der Analogie zum RTO-Tunnelofen fortan RTN) zur gesicherten Oxidation der Kohlenstoffbestandteile im Abgas der Öfen
- c) Ofenstilllegungen
 - Stilllegung der Herdwagenöfen 1+2 (HWO 1+2)
 - Stilllegung der Schachtöfen 1+2
 - Stilllegung Schuböfen 2+3
- d) Festlegung des max. Abgasvolumenstromes der Quelle B auf 15.500 m³/h (angeschlossene Öfen HTO 1, HTO 2)
- e) Festlegung des max. Abgasvolumenstromes der Quelle F auf 43.000 m³/h (angeschlossene Öfen RTO, KTO, HOS)
- f) Festsetzung von Kontinuierlicher Messung des Parameters Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid vor Eintritt des jeweiligen Abgasstromes in die Quellen B und F

Angaben zur Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 67.200 t pro Jahr ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG:

Dieser Bescheid schließt die gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

RHI Magnesita Bochum GmbH
Dr.-C.-Otto-Straße 222
44879 Bochum

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 17 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag.

RHI Magnesita Bochum GmbH
Dr.-C.-Otto-Straße 222
44879 Bochum

3. Räumliche Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Produktion von feuerfesten keramischen Erzeugnissen BE 30:

BE 32 → HWO I, HWO II;

BE 33 → RTO, KTO, Schubofen 2, Schubofen 3, Schachtofen 1, Schachtofen 2

4. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Kamin – Quelle B

Kamin – Quelle F

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 (1a) BImSchG gehört deshalb zu den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante

gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um die 2. Fortschreibung des Berichts 14020-2

Der HYDR.O Geologen und Ingenieure

vom 06. Juni 2014

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 24. Juli 2018, Az. 900-0043817/IBG-0001-G11/18-Bor

3 Inhalts-/ Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Anlagestempel versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzugeben. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzugeben.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzugeben.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist, sowie
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen

Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3.7 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

Nachtanlieferungen sowie das Entladen von Schüttgütern finden auf den Freiflächen während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht statt. Ebenso findet in der Nachtzeit kein Radladerverkehr im Freien statt.

Die genehmigte Betriebszeit der Brennöfen und Trockenkammern beträgt unverändert 365 Tage im Jahr (8.760 h/a).

Die Mechanische Vorbehandlung (Brecheranlagen und Siebmaschinen) kann Werktag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden, sonstige Produktionsanlagen an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3.8 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

**44879 Bochum-Dahlhausen,
Dr.-C.-Otto-Straße 210, 212 und 218**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A);**

**44879 Bochum-Dahlhausen,
Am Ruhrort 13-31a**

**tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A).**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL S. 503) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.8 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.9 Luftreinhaltung

3.9.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die bei der Produktion von Sinterdolomit oder Schamotte (BE 33) in den Tunnelöfen RTO und KTO anfallende Abluft ist über den 87 m hohen Kamin (Quelle F) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten. Eine ausreichende Verdünnung muss ermöglicht werden.

Die Emissionen im Abgas (ca. $V_n = 43.000 \text{ m}^3/\text{h}$) der vorgenannten Öfen, des zur Abgasreinigung nachgeschalteten Fluor-Kaskaden-Absorbers und der Regenerativen Thermischen Nachverbrennung dürfen an der Quelle F die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 mbar; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % (Bezugssauerstoffgehalt i.S. der TA Luft) – nicht überschreiten:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Gesamtstaub-Massenkonzentration
(Einzelfallentscheidung) | 18 mg/m ³ |
| b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff
(Selbsteinschränkung Bescheid G 0011/18) | 3 mg/m ³ |

- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (Selbsteinschränkung Bescheid G 0011/18) 0,25 g/m³
- d) Stickstoffdioxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (Nr. 5.4.2.10 TA Luft 2021)
 - Produktion Sinterdolomit (Brennofengastemperatur ≥ 1300 °C) 0,50 g/m³
 - Produktion Schamotte (Brennofengastemperatur < 1300 °C) 0,35 g/m³
- e) organische Stoffe, angegeben Gesamtkohlenstoff (Selbsteinschränkung Bescheid G 0011/18) 10 mg/m³
- f) Benzol 1 mg/m³
 - Produktion Sinterdolomit (mit regenerativer thermischen Nachverbrennung) (Nr. 5.4.2.10 TA Luft 2021)
 - Benzol 3 mg/m³
 - Produktion Schamotte im KTO, alleiniger Betrieb und Ableitung des Abgases über Fluor-Kaskaden-Adsorber (Nr. 5.4.2.10 TA Luft 2021)
- g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg) (Nr. 5.4.2.10 TA Luft 2021) 0,03 mg/m³

Für die Emissionen an Benzol im Abgas ist die Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ anzustreben.

Während der diskontinuierlichen Dosierung des Sorptionsmittels im Fluor-Kaskaden-Adsorber (Schüttsschichtfilter) dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas 40 mg/m³ nicht überschreiten (Nr. 5.4.2.10 TA Luft).

3.9.2 Einzelmessungen

- a) Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, sind die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.9.1 a)-c) und e)-g) genannten Stoffe im Abgas der Öfen RTO, KTO mit den angeschlossenen Abgasbehandlungsanlagen *Fluor-Filter* sowie der *thermischen Nachverbrennung* durch Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb, von einer gemäß

§ 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin, feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Stoffen vorheriger Genehmigungen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- b) Sofern durch Messungen nachgewiesen wird, dass der Emissionsgrenzwert für Hg nach Nr. 3.9.1 g) sicher eingehalten wird, sodass auch zukünftig eine Überschreitung der festgelegten Emissionswerte sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 5.1.2 TA Luft 2021), können auf Antrag für diese Brennöfen die wiederkehrenden Messungen der Hg-Massenkonzentration entfallen.
- c) Der Messpunkt von RTO und KTO muss jeweils vor der Zusammenführung mit dem Abluftstrom des HOS-Ofens liegen.
- d) Während der Schamotte-Produktion im KTO sind bei der HF-Messung im Brennofen Grünlinge mit relativ hohen Materialanteilen an fluorhaltigen Einsatzstoffen einzusetzen. Die fluorhaltigen Materialanteile der eingesetzten Grünlinge sind im Messbericht zu dokumentieren.
- e) Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).
- f) Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Soweit im Nachgang nicht spezifiziert, ergeben sich Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessungen aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI, S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des

Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzugeben.

- g) Über das Ergebnis der v.g. Messungen, einschließlich der jeweiligen Einsatzstoffliste, ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – LANUV – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

3.9.3 Kontinuierliche Messungen

- a) Die Abgaskamine der Quellen B und F sind mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009) und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der jeweiligen Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft auswertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

- b) Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand 01/2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.

- c) Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Blatt 1, Stand 01/2018 i.V. mit der 13. BImSchV § 16 Abs. 3 oder der 17. BImSchV § 15 Abs. 3) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- d) Die Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid nach der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 d) sind bei kontinuierlichen Messungen eingehalten, wenn
1. sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 2. sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschritten werden (Nr. 2.7 a TA Luft 2021).

- e) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl.1 (Stand 06 2018) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- f) Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes

für Natur, Umwelt- und Klima NRW (LANUK) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

- g) Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- h) Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- i) Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- j) Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah vom Anlagenbetreiber bezüglich der Ursache zu kommentieren.

- k) Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden (Nr. 5.3.3.5 TA Luft, § 31 BlmSchG bei IED-Anlagen).

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.10 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.10.1 Betriebliche Regelungen

- a) Bei Ausfall einer Abluftreinigungsanlage (Schüttsschichtfilter oder Bunkeraufsatzfilter) darf der zugehörige Brennofen nicht weiter beschickt werden bzw. ist die zugehörige Betriebsanlage unverzüglich stillzusetzen. Mit dem „Weiterbetrieb“ / Beschickung des Ofens / der Betriebsanlage darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.
- b) Die wechselnde Beaufschlagung der Wärmetauscherkammern der RTN mit Roh- und Reingas wird über ein automatisiertes Klappensystem realisiert. Nach jedem Umschaltzyklus muss die zuvor mit Rohgas beaufschlagte Kammer mittels Spülluft von Restverunreinigungen freigespült werden. Damit sollen unzulässige Emissionsspitzen beim Umschalten vermieden werden.
- c) Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Lager- und Arbeitsbereiche sowie für die Verkehrsflächen bei Bedarf geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z.B. stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen, Schütt Höhenminimierung, Abplanen der Rohstoffe, Verwendung geschlossener oder abgeplanter Container und Behältnisse, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.

- d) Falls beim Abkippen, Sortieren, Lagern bzw. Aufnehmen von Rohstoffen staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Handling in geschlossenen Hallen, den Einsatz von Befeuchtungsanlagen etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- e) Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.

3.10.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Abluftreinigungsanlagen (Schüttsschichtfilter und RTN) sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der Anlage in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte der Wartungen (z. B. Lager nachschmieren, Bunkeraufsatzfilter gereinigt) bzw. die Ergebnisse der Überprüfungen (z. B. Differenzdrücke und Temperaturen notieren, Austragsmenge wiegen, Filter gewechselt) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

3.10.3 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a. der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b. der Art,
- c. der Ursache,
- d. des Zeitpunktes,
- e. der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigerordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen

(Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.11 Brandschutz

1. Feuerwehrplan

1.1

Mit Aufstellung neuer Maschinen, etc. sowie dem Einsatz neuer Stoffe, sind die im Bestand vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu überarbeiten und anzupassen (-Übersichtsplan – Geschosspläne - Abwasserpläne - Teil B als textlicher Teil).

2. Betrieblich – organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung / Verhalten im Brandfall

2.1

Im Zuge der Anpassungen und Veränderungen sind die Brandschutzordnungen nach DIN 14096 in den Teilen B und C durch Sachkundige (z.B. Brandschutzbeauftragter) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.2

Die Sicherheitsdatenblätter der aller verwendeten (Sinterdolomit, Paraffin, Wachs, etc.) sind an zentraler Anlaufstelle der Feuerwehr in gedruckter und digitaler Form zu Einsicht vorzuhalten (Pförtner).

2.3

Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass alle Flucht und Rettungswege jederzeit begehbar und freigehalten werden. Die Verläufe sind mit mind. langnachleuchtenden Hinweispiktogrammen nach DIN EN ISO 7010 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

2.3.1

In schlecht belichteten / beleuchteten Bereichen sind be- oder hinterleuchtete Fluchtwegpiktogramme zu installieren.

3.12 Arbeitsschutz

Hinweise:

1. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Bescheid G 17/25

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

3.13 AwSV

1. Die Auffangräume unter den Vorratsbehältern der Laeispressen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
Geeignetes Bindemittel ist in der Nähe der Pressen vorzuhalten.
2. Flexible Schlauchleitungen sind jährlich einer Schlauchprüfung zu unterziehen.
3. Die Pressen, Vorratsbehälter und Rohr- und Schlauchleitungen sind arbeitstäglich optisch auf Dichtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
4. Das Entleeren und Befüllen der Vorratsbehälter hat gem. Herstellervorgaben und durch einen Fachbetrieb zu erfolgen.

Hinweise:

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage oder das Anlagenteil unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
3. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

3.14 Naturschutz

Hinweis:

Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäischen geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, entbinden nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist die zuständige untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum unverzüglich als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

4 Allgemeine Hinweise

Nach § 31 Abs. 3 BlmSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde

Bescheid G 17/25

darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einzubeziehen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – (UmSchAnzV NRW) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5 Antragsunterlagen

1.	Anlage 1	Anschreiben	1 Blatt
2.		Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
3.		Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
4.	Anlage 2	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
5.	Anlage 3	Antragsformular	10 Blatt
6.	Anlage 4	Formularsatz 2-8	40 Blatt
7.	Anlage 5	Topographische Karte und Werkslageplan	2 Blatt
8.	Anlage 6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Verfahrensfließbild	26 Blatt
9.	Anlage 7	Sicherheitsdatenblätter	61 Blatt
10.	Anlage 8	Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt
11.	Anlage 9	Gutachterliche Immissionsprognose	74 Blatt
12.	Anlage 10	Gutachterliche Schornsteinhöhenberechnung	37 Blatt
13.	Anlage 11	Gutachten UPG-Vorprüfung	20 Blatt
14.	Anlage 12	Gutachten AwSV	4 Blatt
15.	Anlage 13	Maschinendaten LAEIS Presse HPF IV 2000	2 Blatt
16.	Anlage 14	2. Fortschreibung AZB HYDR.O. Geologen und Ingenieure	21 Blatt
17.	Anlage 15	AZB, 2. Fortschreibung-Anlagen 1 bis 8	107 Blatt

6 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Bochum in 44879 Bochum-Dahlhausen, Dr.-C.-Otto-Straße 222, eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionsmenge von 184,1 t/d und 67.200 t/a.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.04.2025, überarbeitet und letztmalig ergänzt mit Eingang vom 30.10.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Änderungen dargestellt werden, die sich durch die neue Produktion keramisch gebundener feuerfester Steine auf Basis Sinterdolomit ergeben. In diesem Zuge werden mehrere Bestandsöfen stillgelegt und die Volumenströme sowie die Emissionsfrachten verschieben bzw. ändern sich.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahren

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 184,1 t/Tag gehört zu den unter Nr. 2.10.1 (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Änderung geht keine Kapazitätserhöhung einher. Vielmehr handelt es sich um eine Modernisierung der Anlage, insbesondere mit energetischem Blick.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse - einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton - mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriftener gab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.06.2025 im UVP-Portal veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 (Obere Landschaftsbehörde), Stellungnahme vom 25.06.2025
 - Dezernat 52 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 14.08.2025
 - Dezernat 52 (AwSV), Stellungnahme vom 25.06.2025
 - Dezernat 53 (Mess- und Prüfdienst), Stellungnahme vom 05.06.2025
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Stellungnahme vom 12.06.2025
- Stadt Bochum als
 - Planungsbehörde Stellungnahme vom 04.07.2025
 - Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 01.06.2025

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Hinweise wurden formuliert.

Planungsrecht / Bauordnung / Brandschutz

Bei den beantragten Änderungen waren bau- und bauplanungsrechtliche Belange nicht betroffen. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Die brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.5 genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Keramikindustrie aus August 2007.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Mit der Stilllegung mehrerer Öfen und damit einhergehend die Änderung einzelner Volumenströme verbessert sich der Frachtausstoß der Parameter Staub und Stickoxide. Daher wurde dem Antrag auf höhere Grenzwerte für diese Parameter in Bezug auf den Bescheid G 11/18 stattgegeben.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Nach Prüfung der Fachbehörde muss der vorliegende AZB nicht fortgeschrieben werden. Die rgS-Liste wurde aktualisiert.

Naturschutz

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörde nicht erkennbar. Hinweise wurden formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der

Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVerwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

a) Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 10.800.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 33.650,00 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls größere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem höheren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.000,00 € angemessen.

b) Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahnguppe 2.1 beträgt 72,10 €/h.

$$5 \text{ Std.} \times 72,10 \text{ €/h} = 360,50 \text{ €}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

38.010,50 €

(in Worten: achtunddreißigtausendzehn Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

8 Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Bezirksregierung Arnsberg

Lippstadt, den 21. November 2025

Im Auftrag

(Bürger)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>